

Auszug aus dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern nach § 75 SGB XI in Kraft ab 01.03.2013

Abschnitt III

Regelung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

§ 21

Regelung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit eines Heimbewohners erfolgt die Berechnung des Heimentgelts gemäß § 87a Abs. 1 Sätze 5, 6 und 7 SGB XI ab dem 4. Abwesenheitstag mit einem Abschlag in Höhe von 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, ggf. des Ausbildungszuschlages nach § 82a SGB XI und ggf. der Zuschläge nach § 92b SGB XI. Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Als Abwesenheitstag gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag. Der Tag des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr in die Einrichtung gilt somit jeweils als Anwesenheitstag.
- (2) Bei einer unvorhergesehenen, krankheitsbedingten vorübergehenden Abwesenheit im Rahmen der eingestauten Kurzzeitpflege wird für den von der Pflegekasse genehmigten Zeitraum der Kurzzeitpflege vom vierten Tag der Abwesenheit an ein Abschlag in Höhe von 25 vom Hundert der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, ggf. des Ausbildungszuschlages nach § 82a SGB XI und ggf. der Zuschläge nach § 92b SGB XI entsprechend Abs. 1 vorgenommen, wenn im Kurzzeitpflegevertrag die Verpflichtung zur Weiterzahlung des Entgelts vereinbart und der Kurzzeitpflegegast bereits in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurde.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung der Platzfreihaltegebühr ist die tatsächliche Freihaltung des Pflegeplatzes.